

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0927/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 9**

**Datum des Beschlusses:** **03.12.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Anlässlich des Jahrestages des 7. Oktober 2023 veröffentlicht eine Tageszeitung am 06.10.2024 den Online-Beitrag „Hass tarnt sich als Kritik“. Hierin kommentiert der Herausgeber die politischen Folgen des Terrors vom 7. Oktober, so den Anstieg antisemitischer Vorfälle und die Forderung, Israel solle verschwinden. U. a. schreibt er:

*„Je länger der Krieg im Gazastreifen und neuerdings in Libanon andauert, desto stärker richten sich die Schuldzuweisungen für Gewalt im Nahen Osten auf Israel. Das Ausmaß an Terror und Unterjochung der palästinensischen Bevölkerung durch die Hamas, deren Lügen, die Korruption der UNRWA, [...], die Verkommenheit ihres Generalsekretärs Guterres und die noch viel größere der UN-Sonderberichterstatterin Albanese – all das wird von den Opferzahlen überdeckt, die Israels Feldzug gegen die Terroristen hervorbringt.“*

Warum Guterres und Albanese seiner Ansicht nach verkommen sind, begründet der Herausgeber nicht im Beitrag.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Präambel sowie die Ziffern 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 11 des Pressekodex geltend.

*Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 2 und 9 des Pressekodex und den entsprechenden Vortrag des Beschwerdeführers, da im Übrigen bereits nach dem Vortrag des Beschwerdeführers keine Verstöße ersichtlich waren.*

Hinsichtlich einer möglichen Verletzung der Ziffern 2 und 9 des Kodex kritisiert der Beschwerdeführer die Aussage: „... die Verkommenheit ihres Generalsekretärs Guterres und die noch viel größere der UN-Sonderberichterstatterin Albanese ...“. Solche pauschalen,

einseitigen Verunglimpfungen von führenden internationalen Funktionsträgern schürten Hass und könnten gewalttätige Auseinandersetzungen provozieren, die dann wieder u.a. jüdische Mitbürger zum Opfer haben könnten. An so prominenter Stelle einseitige, hetzerische Artikel zu platzieren, könne den öffentlichen Frieden untergraben.

III. Für die Beschwerdegegnerin übermittelt der Syndikusrechtsanwalt die Stellungnahme des Herausgebers, welcher den beschwerdegegenständlichen Beitrag geschrieben hat:

*„Die polemische Charakterisierung des UNO-Generalsekretärs António Guterres und der UN-Sonderberichterstatteerin Francesca Albanese beruft sich auf folgende Umstände:*

*António Guterres hat den UN-Sicherheitsrat unter Berufung auf Art. 99 der UN-Charta zum Handeln im Gaza-Krieg aufgefordert. Das hat er weder bei der Tötung einer halben Million Menschen in Syrien getan noch beim Überfall Russlands auf die Ukraine. Die Ursache der ‚kollektiven Bestrafung‘ der Palästinenser sieht er einseitig auf israelischer Seite. In seiner ersten Reaktion auf den Raketenangriff des Irans auf Israel hat er den Iran nicht einmal erwähnt.*

*Zu Francesca Albanese vgl. [Anm.: Der Stellungnehmende verlinkt an dieser Stelle auf den Meinungsbeitrag einer anderen Tageszeitung. Hierin kritisiert der Redakteur, der UN-Menschenrechtsrat habe als Berichterstatteerin für Israel ausgerechnet die italienische Anwältin Francesca Albanese nominiert: Sie werfe dem jüdischen Staat ‚Apartheid‘ vor, während ihr Mann für Mahmud Abbas arbeite, dem Präsident der Palästinensischen Autonomiebehörde (PA), der seinem Volk das elementare Recht verweigere, ihn abzuwählen]. Sie hat Benjamin Netanjahu mit Adolf Hitler verglichen, Mitglieder des amerikanischen Kongresses als Nazis bezeichnet, über den Krieg im Gaza-Streifen mit Blick auf den Holocaust die Aussage bekräftigt, ‚Geschichte wiederholt sich‘. [Anm.: Link auf eine jüdische Tageszeitung. Hierin berichtet die Redaktion u.a., nach einer Rede Netanjahus vor beiden Kammern des Kongresses habe sie auf der Plattform X einen Post geteilt, in dem er bildlich mit Hitler verglichen werde und der mit den Worten ‚Geschichte wiederholt sich‘ versehen worden sei. Dazu habe Albanese geschrieben: ‚Genau dies habe ich heute auch gedacht.‘]*

*‚Verkommen‘ bedeutet: sein Niveau zum Schlechteren hin verlieren. Mir scheint das in beiden Fällen vorzuliegen.“*

### **B. Erwägungen des stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der stellvertretende Beschwerdeausschussvorsitzende verneint Verstöße gegen die Ziffern 2 und 9 des Pressekodex.

Die Beschwerdegegnerin hat dargelegt, dass es hinreichende Tatsachenanknüpfungspunkte für die beschwerdegegenständliche Meinungsäußerung gibt. Insoweit liegt kein Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex vor.

Die Beschwerdegegnerin hat ferner begründen können, dass sich die Äußerung auf deren Verhalten bzw. Positionen bezieht und nicht auf die Personen an sich. Im Ergebnis war daher auch eine Ehrverletzung nach Ziffer 9 des Pressekodex zu verneinen.

### C. Ergebnis

Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>